

# Satzung des Kreisverbandes Heidenheim der Freien Demokratischen Partei (FDP/DVP)

## I. Zweck und Mitgliedschaft

### **§ 1 Ziele und Rechtsstellung**

(1) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/ DVP) Kreisverband Heidenheim ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des Bekenntnisses, die bei Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art bekämpfen.

(2) Die Freie Demokratische Partei/Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Heidenheim ist ein Glied der Freien Demokratischen Partei (FDP/DVP), Landesverband Baden-Württemberg gemäss § 10, Abs. 1 der Landessatzung.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied des Kreisverbandes werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Kreisverband muss schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach einem Gespräch mit der/dem Bewerber/in spätestens innerhalb von zwei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung der Mitgliedskarte rechtswirksam. Die Mitgliedskarte ist dem Mitglied spätestens drei Monate nach Antragstellung auszuhändigen.

(3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt werden. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen, der endgültig entscheidet.

(4) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitragszahlung.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
4. Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des

Beitritts zur oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beim Landesschiedsgericht beantragt werden. Das Nähere regeln Satzung und Schiedsordnung des Landesverbandes.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

## **§ 6 Wiederaufnahme**

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

## **II. Organe des Kreisverbandes**

### **§ 7 Organe**

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihr obliegt die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbandes.

### **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung

durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbandes. Einladung per E-mail gilt als schriftliche Einladung. Die Einladungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

(2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder von fünf Ortsverbänden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

## **§ 10 Stimm- und Wahlrecht**

In der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes stimmberechtigt, die ihren Beitrag bis zum vorletzten Quartalsende vor der Mitgliederversammlung bezahlt haben. Bei der Aufstellung von Kandidaten für Bundestag, Landtag, Kreistag und Gemeinderat sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die einen Wohnsitz im Gebiet des Kreisverbandes und im Wahlgebiet haben und im Besitz des aktiven Wahlrechts sind.

## **§ 11 Antragsrecht**

(1) Anträge zur Behandlung durch die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Kreisverbandes gestellt werden. Sie sind spätestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

(2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Falle beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller mit einfacher Mehrheit, ob der Antrag behandelt werden soll.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen.

## **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes
2. Beschlussfassung über den Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag und Kreistag, sofern sich nicht aus § 30 der Landessatzung etwas anderes ergibt.
7. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag **und den Bezirksparteitag**
8. Wahl des Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die jeweils bevorstehende Landesvertreterversammlung
10. Vorschlag für einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag.

### **§ 13 Beschlüsse und Abstimmungen**

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf die Rüge eines stimmberechtigten Mitglieds. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf das

Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(6) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

## **§ 14 Wahlen**

(1) Die Wahl des Vorstandes, der Kandidaten für den Bundestag, Landtag und Kreistag sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten für Landesparteitag, **Bezirksparteitag** und Landeshauptausschuss und Landesvertreterversammlung erfolgt schriftlich und geheim. Gleiches gilt für den Vorschlag für einen Delegierten und einen Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag zur Wahl durch den Landesparteitag. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzung der Partei nichts anderes vorschreibt.

(2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.

(3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

## **§ 15 Wahl des Vorstandes**

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zu der Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl zu erfolgen hat.

(2) Der/die Kreisvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in werden in schriftlicher, geheimer Wahl und in Einzelwahlgängen gewählt.

(3) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

(4) Die Beisitzer des Vorstandes werden in schriftlicher, geheimer Wahl in einem Wahlgang gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben, und zwar in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen. Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

## **§ 16 Wahl der Delegierten**

(1) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesparteitage, **Bezirksparteitage** und den Landeshauptausschuss werden jeweils im letzten Quartal durch die ordentliche Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand hat die Mitglieder spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich aufzufordern, Vorschläge für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu machen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim in einem oder mehreren Wahlgängen. Jeder Stimmzettel darf höchstens so viele Namen enthalten, wie Delegierte bzw. Ersatzdelegierte zu wählen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(2) Für den Landeshauptausschuss können mehrere Ersatzdelegierte gewählt werden. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erreichten Stimmenzahl.

## **§ 17 Wahl der Kandidaten für Bundestag und Landtag**

Für die Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen gilt § 30 der Landessatzung.

## **§ 18 Wahl der Kandidaten für den Kreistag**

(1) Die Wahl der Kandidaten für den Kreistag erfolgt in einem oder mehreren Wahlgängen schriftlich und geheim.

(2) Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des Versammlungsleiters.

## **§ 19 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

(1) Den Vorsitz auf der Mitgliederversammlung führt der/die Kreisvorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter, soweit nicht die jeweilige Mitgliederversammlung sich eine(n) besondere(n) Vorsitzende(n) wählt.

(2) Von den Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/m Kreisvorsitzenden und von der/m Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(3) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf zwei Minuten begrenzt.

(5) Auf Antrag eines Mitgliedes kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.

(7) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf zur Annahme der Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 20 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus:

- Vorsitzende(r)
- zwei Stellvertreter(innen)
- Schatzmeister(in)

- Schriftführer(in)
- bis zu drei Beisitzer(inne)n
- je einer/m Beisitzer(in) für die FDP–Kreistagsfraktion und den Kreisverband der Jungen Liberalen. Die Wahl dieser Beisitzer(innen) erfolgt auf Vorschlag der FDP–Kreistagsfraktion bzw. des Kreisverbandes der Jungen Liberalen.
- Ehrenvorsitzende(r) mit beratender Stimme

Der Vorstand kann Vorfeldorganisationen und Gruppen innerhalb der Partei einladen, eine/n Vertreter/in mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen zu entsenden.

Der Vorstand kann Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Parteiöffentlichkeit behandeln.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes.

## **§ 21 Ehrenvorsitz**

Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen.

## **§ 22 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere die Leitung des Kreisverbandes, die Gestaltung der örtlichen Parteiarbeit, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Einsetzung von Arbeitskreisen, die Abstimmung der politischen Arbeit mit der Kreistags- und den Gemeinderatsfraktionen und die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschlussanträge.

(3) Der/die Kreisvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes gemäss §§ 26, 59, 67 BGB. Sie sind je einzeln zur Vertretung berechtigt. Parteiintern gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung der/s Kreisvorsitzenden handlungsberechtigt sind.

## **§ 23 Einberufung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand tritt mindestens einmal pro Quartal zusammen. Weitere Sitzungen werden bei Bedarf durch den/die Kreisvorsitzende(n) festgelegt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den/die Kreisvorsitzende(n) mit einer von ihr/m festzusetzenden Tagesordnung.

Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes muss der/die Kreisvorsitzende eine Sitzung des Gremiums einberufen.

## **III. Beitragswesen**

### **§ 24 Höhe und Festsetzung der Beiträge**

Die Beiträge und deren Höhe regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 25 Dauer der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht eines Mitgliedes beginnt mit dem Monat der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

(2) Die Beiträge sind im voraus zu zahlen.

(3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

### **§ 26 Beitragsverzug und Beitragsnachweis**

(1) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung im Sinne von § 5 Abs. 3 der Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

(2) Zur Kontrolle des Beitragseingangs und der Beitragsverpflichtungen wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung des Kreisverbandes ist.

### **§ 27 Arbeitskreise**

Der Vorstand hat das Recht und auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Pflicht, zur Bearbeitung besonderer Fragen Arbeitskreise einzusetzen und sie wieder aufzulösen.

## **§ 28 Gliederung**

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Ortsverbände werden im Zusammenwirken mit dem Kreisvorstand gegründet. Der Kreisvorstand kann den Ortsverbänden Zuständigkeiten gemäss § 10 Abs. 3 der Landessatzung übertragen.

(2) Gemäß § 10 Abs. 3 der Landessatzung kann der Kreisverband den Ortsverbänden auch die Kassenhoheit übertragen. Der Kreisvorstand legt die Höhe der von den Ortsverbänden an den Kreisverband abzuführenden Beiträge fest.

(3) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Gemeinden umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

(4) Entscheidungen des Ortsverbandes, welche dem Landesverband mitzuteilen sind, sind diesem über den Kreisverband zuzuleiten.

(5) Für die Ortsverbände ist die Satzung des Kreisverbandes verbindlich.

## **§ 29 Pflicht und Verschwiegenheit**

Beratungen und Beschlüsse eines Organs oder der Arbeitskreise können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen zu verstehen ist.

## **§ 30 Satzungsänderungen**

(1) Änderungen der Satzung können nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.

## **§ 31 Auflösung**

(1) Ein Beschluss zur Auflösung des Kreisverbandes kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tage der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder gefasst werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekannt gegeben worden ist.

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Rechtskraft der Zustimmung des Landesparteitages mit einer Mehrheit von Zweidrittel der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Die näheren Bestimmungen enthält § 34 Abs. 2 der Landessatzung.

(3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Fall der Auflösung der Landesverband.